

Betriebsreglement für den Flughafen Zürich vom

A. Grundlagen

Art. 1

Betriebskonzession Die Flughafen Zürich AG ist Inhaberin der Konzession zum Betrieb des Flughafens Zürich vom 31. Mai 2001.

Die Konzession umfasst den Betrieb eines Flughafens nach den Bestimmungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ICAO für den nationalen, internationalen und interkontinentalen Verkehr.

Art. 2

Flugplatzleiter Der Flugplatzleiter wird – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund - vom Verwaltungsrat ernannt.

Rechte und Pflichten des Flugplatzleiters richten sich nach dem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt herausgegebenen Pflichtenheft für Flugplatzleiter.

Art. 3

Organisation des Flughafenhalters Die Organisation des Flughafenhalters ist in den Statuten der Flughafen Zürich AG und dem Organisationsreglement des Verwaltungsrates festgelegt.

Art. 4

Haftung Die Haftung der Konzessionärin richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes vom 14. März 1958. Die Flughafen Zürich AG haftet nicht für Schäden, die durch Ereignisse ausserhalb ihres Einflussbereiches entstanden oder durch Handlungen Dritter verursacht worden sind.

Insbesondere haftet die Flughafen Zürich AG nicht für Naturkatastrophen, politische Unruhen, militärische Interventionen, Streiks von eigenen oder fremden Flughafenangestellten sowie Flugverkehrsleitern im In- und Ausland, Verspätungen der Luftverkehrslinien sowie Beschädigungen am Boden durch überfliegende Flugzeuge und Flugzeugabstürze.

B. Flughafentaxen

Art. 5

Festlegung

Die Flughafen Zürich AG hat das Recht, für die Benützung des Flughafens und dessen Infrastruktur Gebühren zu erheben. Sie legt diese Gebühren nach den in der Verordnung der Infrastruktur über die Luftfahrt (VIL) verankerten Grundsätzen fest und publiziert sie im AIP.

Art. 5^{bis}

Zahlungsausstand

Zahlt ein Schuldner die von ihm geschuldeten Flughafengebühren und Flugsicherungsgebühren nicht, kann die Flughafen Zürich AG dem Schuldner den Start solange verweigern, bis der Schuldner alle ausstehenden Gebühren samt Zinsen bezahlt hat.

Der Schuldner trägt darüber hinaus sämtliche Kosten und Schäden (inklusive Folgeschäden) aus dem Startverbot.

Art. 5^{ter}

Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

Die Flughafen Zürich AG hat das Recht, vom Schuldner Vorauszahlung und/oder eine Sicherheitsleistung für Flughafen- und Flugsicherungsgebühren zu verlangen. Über die Höhe der Vorauszahlung und/oder der Sicherheitsleistung entscheidet die Flughafen Zürich AG.

C. Benutzungsverhältnisse

I. Luftfahrzeuge

Art. 6

Grundsatz

Die Benützung des Flughafens durch Luftfahrzeuge wird in den **Anhängen 1 und 2** geregelt, welcher integrierende Bestandteile dieses Reglements bilden. Der Anhang 1 legt insbesondere die Betriebszeiten des Flughafens und die An- und Abflugverfahren fest, der Anhang 2 die Roll- und Abstellordnung für Luftfahrzeuge.

II. Bodenfahrzeuge

Art. 7

**Nichtöffentliches
Flughafengebiet:**
Bodenverkehrsordnung

Im nichtöffentlichen Flughafengebiet gelten grundsätzlich die Regeln des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der dazugehörigen Verordnungen. Abweichungen vom SVG werden in der Bodenverkehrsordnung geregelt, die die Flughafen Zürich AG in eigener Kompetenz erlässt.

Art. 8

Öffentliches Flughafenengebiet:
Bundesgesetz über den Strassenverkehr

Im öffentlichen Flughafenengebiet gelten sowohl für den rollenden als auch für den ruhenden Verkehr die Regeln des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der dazugehörigen Verordnungen.

Art. 9

Abschleppen

Vorschriftswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkdauer auf den Parkplätzen verbliebene Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr der Fahrzeuglenkerin oder des Fahrzeuglenkers abgeschleppt werden.

Die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker trägt darüber hinaus die Aufbewahrungskosten und eine Umtriebsentschädigung.

Kann die Lenkerin oder der Lenker nicht ermittelt werden, haftet die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter für die entstandenen Kosten.

III. Passagiere, Dienstleistungserbringer und Luftverkehrsgesellschaften

Art. 10

Zutrittsordnung

Der Zugang zum nichtöffentlichen Flughafenengebiet wird in der Zutrittsordnung für das nichtöffentliche Flughafenengebiet (**Anhang 3**) geregelt, welche integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.

Art. 11

Waffenverbot

Im nichtöffentlichen Flughafenengebiet ist das Tragen und Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Bundesbehörden.

Vom Waffentragverbot generell ausgenommen sind dazu berechnete Mitarbeiter von Polizei und Zoll sowie Angehörige der schweizerischen Armee im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages.

Art. 12

Ground Operations Regulation

Die Nutzung der Infrastruktur im nichtöffentlichen Flughafenengebiet sowie die Ausübung einer Tätigkeit in diesem Gebiet richtet sich nach der Ground Operations Regulation, welche die Flughafen Zürich AG in eigener Kompetenz erlässt.

Art. 13

Frachtordnung

Der Zutritt zu den Frachtgebäuden des Flughafens sowie jegliche Tätigkeit innerhalb der Frachtgebäude richtet sich nach der Frachtordnung, die die Flughafen Zürich AG in eigener Kompetenz erlässt.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Frachtordnung obliegt den

Aufsichtspersonen der Flughafen Zürich AG oder von ihr beauftragter Drittpersonen (Frachtauficht).

Art. 14

Terminal Regulation/
Wegweisungsrecht

Die Nutzung der Terminals sowie die Ausübung einer Tätigkeit in und vor den Terminals im öffentlichen und nichtöffentlichen Gebiet richten sich nach der Terminal Regulation, welche die Flughafen Zürich AG in eigener Kompetenz erlässt.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Terminal Regulation obliegt den Aufsichtspersonen der Flughafen Zürich AG oder von ihr beauftragter Drittpersonen (Terminalaufsicht).

Die Terminalaufsicht und die Flughafenpolizei können Personen, welche die Ordnung erheblich stören oder andere Benutzerinnen und Benutzer belästigen vom Flughafen wegweisen. Die Flughafen Zürich AG kann ein Hausverbot aussprechen.

D. Gewerbliche und nichtgewerbliche Tätigkeiten

I. Bodenabfertigungsdienste

Art. 15

Marktzugang

Die Flughafen Zürich AG regelt gestützt auf Art. 29b VII den Marktzugang zu den Bodenabfertigungsdiensten am Flughafen Zürich im **Anhang 4** des Betriebsreglements.

II. Übrige gewerbliche Tätigkeiten

Art. 16

Zulassung

Jede Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit - oder Teilen davon - im öffentlichen oder nichtöffentlichen Gebiet des Flughafens Zürich, bedarf einer Zulassung durch die Flughafen Zürich AG.

Rechte und Pflichten der zugelassenen Unternehmen werden in einem Zulassungsvertrag geregelt. Die Zulassung ist grundsätzlich befristet. Aus übergeordneten Flughafeninteressen kann die Zulassung vor deren Ablauf entzogen werden. Für die Zulassung wird ein Entgelt erhoben, das auch umsatzabhängig sein kann.

Die Flughafen Zürich AG kann Gewerbetreibende ohne Zulassung vom Flughafen wegweisen.

Art. 17

Standplätze für
besondere
Nutzergruppen

Fahrzeuge von besonderen Nutzergruppen (Taxis, Hotelbusse, Mietwagen, Limousinen, Reiseunternehmen, Parkplatz-Shuttle-Busse, Passagieren mit Spezialwünschen wie namentlich Autoservice, Reinigung, Parking, etc.) dürfen zur Ausübung des Gewerbes nur auf besonders gekennzeichneten Standplätzen aufgestellt werden.

Die Benützung der Standplätze wird in einem Zulassungsvertrag geregelt. Die Zulassung ist grundsätzlich befristet. Aus übergeordneten Flughafeninteressen kann die Zulassung vor deren Ablauf entzogen werden. Für die Zulassung wird ein Entgelt erhoben.

III. Nicht gewerbliche Tätigkeiten

Art. 18

Bewilligungspflicht

Nichtgewerbliche Veranstaltungen und Aktionen auf dem Flughafengelände und in den Flughafengebäuden bedürfen einer Bewilligung durch die Flughafen Zürich AG. Die Bewilligung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bewilligungspflichtig sind insbesondere:

1. Kundgebungen aller Art;
2. Theater- und Musikaufführungen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Spendensammlungen und ähnliches;
3. Das Verteilen von Werbematerial und die Durchführung von Werbeveranstaltungen;
4. Foto-, Video- und Filmaufnahmen zu propagandistischen und kommerziellen Zwecken;
5. das Sammeln von Unterschriften und Geld.

Für die Bewilligung kann eine Entschädigung erhoben werden.

E. Umweltschutz Verfahrenskoordination Notfallplanung

Art. 19

Umweltschutz

Grundsatz

Die Flughafen Zürich AG ist ermächtigt, zur Umsetzung der eigenen Umweltzielsetzungen und Umweltauflagen des Bundes für die Geschäftstätigkeit am Flughafen Zürich Auflagen zu machen. Die Folgekosten sind von den Betroffenen zu tragen.

Art. 20

Berechnung der
NOx Emissionen
aus Luftverkehr und
Abfertigung

Die Flughafen Zürich AG berechnet jährlich, welche NOx Emissionen sich aus Luftverkehr und Abfertigung ergeben. Die Resultate werden dem Kanton Zürich und dem Bundesamt für Zivilluftfahrt jährlich eingereicht.

Art. 21

Massnahmen zur Reduktion der NOx Emissionen in den Bereichen Flugbetrieb und Abfertigung

Die Flughafen Zürich AG trifft sämtliche technisch und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Massnahmen, die den Ausstoss von NOx in den Bereichen Flugbetrieb und Abfertigung reduzieren.

Ergeben die Berechnungen gemäss Art. 20 dieses Reglements jährliche Emissionen von 2'400t NOx aus Luftverkehr und Abfertigung, so legt die Flughafen Zürich AG dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr und Energie (UVEK) innert drei Monaten eine Situationsanalyse über die NO2-Belastung der Umgebung des Flughafens und ein Massnahmenpaket vor. Darin wird dargelegt, wie ein weiteres Ansteigen der Stickoxidbelastungen verhindert werden kann.

Art. 22

Massnahmen zur Erreichung des Modalsplits

Die Flughafen Zürich AG ist ermächtigt auf allen Parkplätzen, welche einen direkten Bezug zum Flughafen und dessen Betrieb haben, zur Umsetzung des vom Bund festgelegten Modalsplits einen Umweltzuschlag pro Mitarbeiterparkplatz festzulegen.

Sollte diese Massnahme zur Erreichung des festgesetzten Modalsplits nicht genügen, kann die Flughafen Zürich AG darüber hinaus die verfügbaren Mitarbeiterparkplätze pro Unternehmen kontingentieren.

Art. 23

Koordinationsstelle

In der Flughafen Zürich AG besteht eine Koordinationsstelle für die Abwicklung von Gesuchen im Plangenehmigungsverfahren und Gesuchen für Änderungen des Betriebsreglements.

Flughafenbauvorhaben Dritter sind der Koordinationsstelle so früh wie möglich zu melden.

Art. 24

Notfallorganisation
Notfallplan

Die Flughafen Zürich AG ist zuständig für den Notfallplan Flughafen. Der Notfallplan ist verbindlich für alle Geschäftspartner. Die Flughafen Zürich AG erlässt Vorschriften für die Bereitstellung von Personal, die Notfallnutzung der Infrastruktur und Übungen. Die Kosten sind von den Leistungserbringern zu tragen.

Die Anordnungen der Krisenorganisation Flughafen sind bei Notfällen und Notlagen für alle Geschäftspartner verbindlich.

Art. 25

Notfallbetrieb
Festlegung

Die Flughafen Zürich AG ist ermächtigt, zur Absicherung gegen langfristige Ausfälle der ordentlichen Infrastruktur von den Geschäftspartnern den Nachweis eines leistungsfähigen Notfallbetriebs einzufordern. Für die für den Flugbetrieb zentralen Leistungen ist auf Anweisung der Flughafen Zürich AG ein Notfallbetrieb einzurichten. Die Kosten der Bereitstellung sind von den Leistungserbringern zu tragen.

Die Flughafen Zürich AG ist ermächtigt, bei einem Notfallbetrieb gegenüber den Luftverkehrsgesellschaften Prioritäten im Flugbetrieb festzulegen. Daraus entstehende Kosten und Ertragsausfälle sind von diesen zu tragen.

F. Strafbestimmungen

Art. 26

Verstöße gegen das Betriebsreglement

Vorschriften des Flugbetriebs

Verstöße gegen Vorschriften des Flugbetriebs werden nach den Bestimmungen des Luftfahrtrechts des Bundes geahndet.

Art. 27

Übrige Vorschriften

Verstöße gegen die übrigen Flughafenvorschriften haben einen schriftlichen Verweis zur Folge. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen wird der Flughafenausweis entzogen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 28

Anhänge

Folgende Anhänge bilden integrierenden Bestandteil dieses Betriebsreglements:

Anhang 1: An- und Abflugverfahren

Anhang 2: Roll- und Abstellordnung für Luftfahrzeuge

Anhang 3: Zutrittsordnung für das nichtöffentliche Flughafengebiet

Anhang 4: Bodenabfertigungsdienste

Art. 29

Aufhebung früherer Vorschriften

Dieses Reglement ersetzt das Betriebsreglement vom 31. Mai 2001.

Art. 30

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt in Kraft.